

Verordnung

über den

Verkauf von Schießpulver.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

verordnet:

1) Das Schießpulver soll von den patentirten Verkäufern in der ganzen Eidgenossenschaft zu den gleichen Preisen und zwar nach folgendem Tarif verkauft werden:

T a r i f:

Prima-Pulver.

Nr. 1 à 5	das Pfund	à	Bz.	10.
" 6 à 8	" "	à	"	9.
" 9 à 10	" "	à	"	8.

Sekunda-Pulver.

Ohne Unterschied der Nummer zu 6 Bz.

2) Den Kantonsregierungen, die das Schießpulver unmittelbar von einem eidgenössischen Magazine zu beziehen haben, wird ein ermäßigter Preis festgesetzt werden.

3) Den patentirten Verkäufern werden für das fakturirte Pulver 20 Prozent abgezogen.

4) Die Lieferungen werden baar bezahlt; ausnahmsweise wird den Verkäufern gegen hinreichende Bürgschaft eine Zahlungsfrist von 1½ Monaten bewilligt, für welche sie 1½ Prozent zu vergüten haben.

5) Für weniger als 50 Pfund werden keine Zahlungstermine gestattet.

6) Fässer und Säcke werden besonders bezahlt; diese Verpackungsgegenstände können zum Wiederauffüllen franko zurückgeschickt werden.

7) Die Fracht bezahlen die Verkäufer, nur wird ausnahmsweise für Sendungen in den Kanton Tessin, so lange in diesem Kantone keine eigene Magazinverwaltung aufgestellt ist, eine Frachtschädigung von Fr. 2 per Zentner gestattet.

Bern, den 9. Juli 1849.

Im Namen des schweizerischen
Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verordnung über den Verlauf von Schiesspulver.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1849
Date	
Data	
Seite	197-198
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 119

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.